

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Marktbreit folgende mit Schreiben des Landratsamtes Kitzingen vom 09.02.1993 Nr. 33-028/06.2 genehmigte

Beitragssatzung für die Erweiterung und Verbesserung der Entwässerungseinrichtung

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt Marktbreit erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Erweiterung und Verbesserung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen und Einrichtungen:

Anschluss an die Großkläranlage des Abwasserzweckverbandes Ochsenfurt in Winterhausen sowie Bau von Abwasserspangen und Rückhaltebecken.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht;
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Erweiterungs- und Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, so weit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen (Nebengebäude), werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und so weit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6
Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro qm Grundstücksfläche DM 2,93
- b) pro qm Geschossfläche DM 10,26

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8
Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde am 10.02.1993 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Stadt Marktbreit hingewiesen. Die Anschläge wurden am 11.02.1993 angeheftet und am 04.03.1993 wieder abgenommen.

Marktbreit, 17.03.1993

I.A. Baumeister, Leiter der Geschäftsstelle

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.06.1990 in Kraft.

Marktbreit, 10.02.1993
STADT MARKTBREIT
I.V. Weiß, 2. Bürgermeister